

BMF-PROFILSYSTEME

Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand Januar 2002)

I. Geltung

Für alle Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden Bedingungen gleichgültig, ob es sich im Einzelfall um einen Kaufwerklieferungs- oder Werkvertrag oder ein anderes Vertragsverhältnis handelt.

1. Einkaufs- und andere Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, auch wenn BMF-PROFILSYSTEME ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

II. Vertragsabschluss, -änderungen, -abtretung

1. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen (z.B. Abbildungen, Zeichnungen) sowie Angaben über Lieferumfang, Aussehen, Leistung, Masse, Gewichte, Betriebsstoffverbrauch, Betriebskosten usw. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich BMF-PROFILSYSTEME Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben.
2. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn BMF-PROFILSYSTEME die Annahme der Bestellung schriftlich bestätigt oder mit der Lieferung oder Leistung begonnen hat. Hat BMF-PROFILSYSTEME ein zeitlich befristetes Angebot abgegeben, kommt der Vertrag mit der fristgerecht schriftlichen Annahme des Angebots durch den Auftraggeber zustande. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsabschluss und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch BMF-PROFILSYSTEME. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler können nachträglich korrigiert werden.
3. Der Auftraggeber darf seine Rechte aus diesem Vertrag nicht abtreten.

III. Preise

1. Die Preise gelten ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, zuzüglich Mehrwertsteuer. Sofern die Vergütung von BMF-PROFILSYSTEME nicht fest vereinbart ist, sind seine am Liefertag gültigen Preise maßgebend.
2. Ingenieur-Leistungen, Montage und Inbetriebnahme werden gesondert berechnet. Die Berechnung kann pauschal erfolgen oder nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich Reisekosten, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Überstunden, Sonn- und Feiertagszuschlägen.
3. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen; dann gilt der am Tag der Lieferung gültige Preis der BMF-PROFILSYSTEME.
4. Sind in den Preisen Kosten oder Gebühren enthalten und erhöhen sich diese nach Vertragsabschluss, oder fallen diese zusätzlich nach Vertragsabschluss an, ist BMF-PROFILSYSTEME berechtigt, die Mehrbelastung an den Auftraggeber zu berechnen.
5. Erfolgt auf Wunsch des Auftraggebers ein Umtausch, ist BMF-PROFILSYSTEME berechtigt, die angefallenen Kosten zu berechnen, mindestens aber 5% des vereinbarten Preises des ursprünglich vereinbarten Liefergegenstandes. Die vorgenannte Kostenpauschale kann BMF-PROFILSYSTEME nicht verlangen, wenn der Auftraggeber nachweist, dass BMF-PROFILSYSTEME kein oder nur ein geringerer Schaden bzw. Aufwand entstanden ist.

IV. Zahlung, Zahlungsverzug, Aufrechnung, Zurückbehaltung

1. Lieferungen von Maschinen sind innerhalb von 7 Tagen ab Lieferung zur Zahlung fällig, Ersatzteile innerhalb von 30 Tagen und Dienstleistungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug.
2. Sämtliche Forderungen werden – auch bei Stundung oder sonstigem Zahlungsaufschub – sofort fällig, sobald der Auftraggeber mit der Erfüllung auch nur eines Teils seiner Verbindlichkeiten BMF-PROFILSYSTEME gegenüber länger als 1 Woche in Verzug gerät oder Umstände eintreten, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers erheblich zu mindern geeignet sind (z.B. Vermögensverfall, Zahlungseinstellung, Überschuldung, Wechsel- und Scheckproteste, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Eröffnung bzw. Ablehnung desselben). BMF-PROFILSYSTEME kann in diesem Falle weitere Lieferungen und Leistungen verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit geleistet wird.
3. Die Bezahlung mit Wechsel bedarf einer besonderen Vereinbarung. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Inkasso- und Diskontspesen trägt der Auftraggeber. Bei Wechselzahlung und beim Bestehen überfälliger Zahlungen wird kein Skonto gewährt.
4. Der Auftraggeber darf gegen Forderungen des BMF-PROFILSYSTEME nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers besteht nur, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, oder wenn der BMF-PROFILSYSTEME seine Pflichten aus demselben Vertragsverhältnis grob verletzt hat. Ein Recht des Auftraggebers zur Zurückhaltung des Kaufpreises wegen Mängeln der Leistung des BMF-PROFILSYSTEME bleibt jedoch unberührt.
5. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, sind die Forderungen von BMF-PROFILSYSTEME mit 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der Anspruch des BMF-PROFILSYSTEME auf Ersatz weiteren Schadens bleibt unberührt.
6. Tritt beim Auftraggeber eine Vermögensverschlechterung im Sinne von Ziffer IV.2. ein, kann BMF-PROFILSYSTEME vom Vertrag zurücktreten. Weitere gesetzliche Ansprüche von BMF-PROFILSYSTEME – z.B. Schadensersatz – bleiben unberührt. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

V. Lieferzeit, Teilleistungen, Annahmeverzug

1. Liefer- und Montagefristen beginnen erst, wenn sich BMF-PROFILSYSTEME und der Auftraggeber über sämtliche Einzelheiten der Ausführung und alle Bedingungen des Geschäfts geeinigt haben und nicht bevor der BMF-PROFILSYSTEME die Bestellung bestätigt hat. Sie ruhen, solange der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten aus diesem Vertrag (z.B. Beibringung von Unterlagen, Beistellungen, Genehmigungen, Freigaben) oder einer vereinbarten Anzahlung im Rückstand ist.
2. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder einer vereinbarten Anzahlung im Rückstand ist.
3. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und sonstigen aussergewöhnlichen unverschuldeten Umständen, auch wenn ein Vorlieferant betroffen ist, soweit diese Umstände nachweislich auf die Lieferzeit von Einfluss sind.
4. Verspätet sich die Leistung von BMF-PROFILSYSTEME, so gerät er dennoch nicht in Verzug, solange dies auf Umständen beruht, die er bei billigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht voraussehen und verhüten konnte und durch zumutbare Maßnahmen nicht hat überwinden können.
5. BMF-PROFILSYSTEME ist zur Zurückbehaltung seiner Leistung berechtigt, solange der Auftraggeber seine Verpflichtungen ihm gegenüber aus diesem oder einem anderen Vertrag oder einem sonstigen Rechtsgrund nicht erfüllt.
6. Teilleistungen sind zulässig, soweit für den Auftraggeber zumutbar. Sie gelten als selbständige Rechtsgeschäfte, die gesondert berechnet werden können.
7. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, die Lieferung nicht fristgerecht entgegengenommen oder deren Annahme verweigert oder vereinbarte oder nach Ziffer IV.2. geschuldete Sicherheiten nicht bestellt, ist BMF-PROFILSYSTEME nach fruchtloser Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Als Schadensersatz kann der BMF-PROFILSYSTEME ohne Nachweis 25% der Auftragssumme fordern, sofern der Auftraggeber nicht nachweist, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
8. Wird auf Wunsch des Auftraggebers der Versand verzögert, so kann BMF-PROFILSYSTEME entweder die tatsächlich angefallenen Lagerungs- und Wartungskosten oder eine Pauschale in Höhe von ½ % des Rechnungsbetrages je Monat in Rechnung stellen; letzteres jedoch dann nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass BMF-PROFILSYSTEME kein oder nur ein geringerer Schaden bzw. Aufwand entstanden ist. Die Zahlungspflichten des Auftraggebers bleiben dadurch unberührt.

VI. Gefahrtragung, Versand und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung des Liefergegenstandes auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch bei Teilleistung oder wenn BMF-PROFILSYSTEME die Kosten für Versendung oder Laufstellung übernommen hat, oder die Anfuhr selbst bewirkt. Für günstigste Verfrachtung sowie Transportlaufzeit wird keine Haftung übernommen.
2. Verzögern sich die Auslieferung, der Versand oder die Entgegennahme des Liefergegenstandes durch den Auftraggeber ohne Verschulden BMF-PROFILSYSTEME, so geht die Gefahr ab Anzeige der Versandbereitschaft oder Mitteilung der Fertigstellung auf den Auftraggeber über.
3. Auf schriftliches Verlangen wird die Sendung auf Kosten des Auftraggebers in dem von ihm gewünschten Umfang versichert.
4. Der Auftraggeber haftet für alle von ihm schuldhaft bei oder vor der Entgegennahme des Liefergegenstandes (z.B. Erprobung, etwa durchzuführende Abnahme etc.) verursachte Schäden.
5. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn Sie Mängel aufweisen, vom Auftraggeber unbeschadet seiner Rechte entgegenzunehmen.

VII. Mängelrüge, Gewährleistung, Gewährleistungsfrist

1. Der Auftraggeber hat den Liefergegenstand zu untersuchen und Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Er hat BMF-PROFILSYSTEME die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Vornahme aller BMF-PROFILSYSTEME notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen zu geben. Andernfalls ist BMF-PROFILSYSTEME von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.
2. Ist die Leistung der BMF-PROFILSYSTEME bei Gefahrübergang mangelhaft, so erfüllt BMF-PROFILSYSTEME nach, und zwar nach ihrer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache im Tausch gegen die mangelhaft gelieferte. Ersetzte

- Teile werden Eigentum der BMF-PROFILSYSTEME. Ist eine Nacherfüllung bezüglich eines von BMF-PROFILSYSTEME zu vertretenden Mangels nicht möglich, endgültig fehlgeschlagen, für den Auftraggeber unzumutbar, oder hat BMF-PROFILSYSTEME beide Arten der Nacherfüllung verweigert, oder ist eine der BMF-PROFILSYSTEME gestellte angemessene Nachfrist zur Nacherfüllung fruchtlos verstrichen, kann der Auftraggeber die Vergütung der BMF-PROFILSYSTEME mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten. Ist nur ein unerheblicher Mangel gegeben, hat der Auftraggeber jedoch nur ein Recht zur Minderung der Vergütung.
3. Sollte BMF-PROFILSYSTEME einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben, so gilt die gesetzliche Regelung.
 4. Eigenmächtige Nachbesserung des Auftraggebers hat den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Die Kosten einer Nachbesserung durch Dritte ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der BMF-PROFILSYSTEME werden von BMF-PROFILSYSTEME nicht übernommen. Dies gilt nicht in dringenden – insbesondere unaufschiebbaren – Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden. In diesen Fällen ist BMF-PROFILSYSTEME unverzüglich zu verständigen und nur zum Ersatz der notwendigen Kosten verpflichtet.
 5. BMF-PROFILSYSTEME übernimmt keine Gewähr und keine Einstands-Pflicht für Schäden insbesondere in den folgenden Fällen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrotechnische oder elektrische Einflüsse. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht, sofern die Schäden von BMF-PROFILSYSTEME nach näherer Maßgabe der Regelung in VIII.Ziff.5 zu verantworten sind. Auch besteht keine Haftung der BMF-PROFILSYSTEME für unsachgemäße Nachbesserungen des Auftraggebers oder Dritter und deren Folgen. Gleiches gilt für Änderungen des Liefergegenstandes, die ohne Zustimmung der BMF-PROFILSYSTEME vorgenommen wurden, sowie für den An- und Einbau von Teilen, insbesondere Ersatzteilen, die nicht von BMF-PROFILSYSTEME stammen oder ausdrücklich zum Einbau zugelassen wurden.
 6. Für vom Auftraggeber geliefertes oder aufgrund von ihm vorgegebener Spezifikation beschafftes Material sowie für vom Auftraggeber vorgegebene Konstruktion leistet BMF-PROFILSYSTEME keine Gewähr.
 7. Beim Verkauf gebrauchter Maschinen, Geräte oder Teile leistet BMF-PROFILSYSTEME keine Gewähr wegen etwaiger Sachmängel.
 8. Die Ansprüche des Auftraggebers auf Nacherfüllung sowie ihm etwa eröffnete Ansprüche auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz wegen Mängeln verjähren bei Lieferungen in einem Jahr seit Ablieferung der Ware, bei Montagen in einem Jahr seit der Abnahme. Verzögert sich die Entgegennahme des Liefergegenstandes ohne Verschulden der BMF-PROFILSYSTEME, erlischt die Gewährleistung spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang. Entsprechendes gilt für die Nacherfüllung. Sollte BMF-PROFILSYSTEME den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben, so gilt für die Verjährung etwaiger Ansprüche des Auftraggebers deswegen die gesetzliche Regelung. Die gesetzliche Regelung gilt auch für die Verjährung etwaiger Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln, wenn der BMF-PROFILSYSTEME Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, oder der Schadensersatzanspruch auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht.
 9. Ausgeschlossen sind alle weitergehenden Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadensersatz, und zwar auch von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Ziffer VIII.5. findet entsprechende Anwendung.

VIII. Rücktritt, Schadensersatz und Verjährung

1. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn BMF-PROFILSYSTEME die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Trifft BMF-PROFILSYSTEME hieran ein grobes Verschulden, wird dem Auftraggeber der bei Vertragsabschluss vorhersehbare, aufgrund gewöhnlichen Geschehensablaufs entstandene Schaden bis zur Höhe von maximal 15% der Vertragssumme ersetzt. Der Auftraggeber kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der Auftraggeber die Gegenleistung entsprechend mindern.
2. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs oder durch Verschulden des Auftraggebers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
3. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn BMF-PROFILSYSTEME mit der Leistung in Verzug ist, sofern der Auftraggeber zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Ein Anspruch auf Schadensersatz steht dem Auftraggeber nur bei grobem Verschulden der BMF-PROFILSYSTEME zu. Der Schadensersatzanspruch ist auf die beim Vertragsabschluss vorhersehbaren, aufgrund gewöhnlichen Geschehensablaufs entstandene Schäden beschränkt und der Höhe nach auf ½ % für jede volle Woche der Verspätung insgesamt auf höchstens 5 % des Wertes desjenigen Teils der Gesamtlieferung begrenzt, das wegen der Verspätung nicht rechtzeitig genutzt werden kann.
4. Unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, sich – über die vorstehend in Ziffer 1 und 3 geregelten Fälle hinaus – nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen bei einer von BMF-PROFILSYSTEME zu vertretenden, nicht in einem Mangel bestehenden Pflichtverletzung, vom Vertrag zu lösen.
5. Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Kündigung sowie auf Schadensersatz, einschließlich solchen auf Schadensersatz statt der Leistung und solchen auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch aus Verletzung vorvertraglicher und vertraglicher Pflichten, aus in Anbahnung, Abschluss und Abwicklung des Vertrages begangenen unerlaubten Handlungen, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, wenn BMF-PROFILSYSTEME grobes Verschulden zur Last fällt. Dieser Haftungsausschluss gilt ferner nicht bei schuldhafter Verletzung der BMF-PROFILSYSTEME obliegenden vertragswesentlichen Pflichten. Dieser Haftungsausschluss gilt ferner nicht für einen etwaigen Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz, der auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht. Dieser Haftungsausschluss gilt schließlich nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen zwingend gehaftet wird. Ist hiernach – oder abweichend von den vorstehenden Bestimmungen auch in anderen Fällen aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlage – eine Haftung der BMF-PROFILSYSTEME begründet, ist diese beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, aufgrund gewöhnlichen Geschehensablaufes entstandenen und im einzelnen nachgewiesenen Schadens. Diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht für eine etwaige Haftung nach Produkthaftungsgesetz wegen Mängeln des Liefergegenstandes für Personenschäden oder für Sachschäden an privat genutzten Gegenständen. Diese Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht, wenn BMF-PROFILSYSTEME Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
6. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen BMF-PROFILSYSTEME, - ob aus der Verletzung vorvertraglicher und vertraglicher Pflichten, aus in Anbahnung, Abschluss und Abwicklung des Vertrags begangenen unerlaubten Handlungen oder aus sonstigem Rechtsgrund – verjähren spätestens in einem Jahr seit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Sollte dem Schuldner Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, gilt die gesetzliche Regelung. Die gesetzliche Regelung gilt ferner für Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen.
7. Die Geschäftsführer der BMF-PROFILSYSTEME und ihre Mitarbeiter haften dem Auftraggeber für in Anbahnung, Abschluss und Abwicklung des Vertrags begangene unerlaubte Handlungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für die Verjährung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen die Geschäftsführer der BMF-PROFILSYSTEME und ihre Mitarbeiter gilt vorstehend Ziffer 6 entsprechend.

Sicherung

1. Der Liefergegenstand bleibt Eigentum von BMF-PROFILSYSTEME bis zu vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises und aller sonstigen auch künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises eine wechselseitige Haftung der BMF-PROFILSYSTEME begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Auftraggeber.
2. Die aus der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber schon jetzt in Höhe des Wertes des Liefergegenstandes mit allen Nebenrechten an BMF-PROFILSYSTEME ab. Der Auftraggeber ist zur Einziehung der Forderung ermächtigt.
3. BMF-PROFILSYSTEME verpflichtet sich zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl, soweit der realisierbare Wert seiner Sicherheiten die Summe seiner Forderungen aus der Geschäftsverbindung um mehr als 10% übersteigt.
4. Solange der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gegenüber BMF-PROFILSYSTEME nachkommt, ist er berechtigt, über den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang und unter Eigentumsvorbehalt zu verfügen, soweit die Forderungen nach Ziffer 2. wirksam auf BMF-PROFILSYSTEME übergehen. Außergewöhnliche Verfügungen wie Verpfändung, Sicherungsübereignung und jegliche Abtretung sind unzulässig. Zugriffe Dritter auf den Liefergegenstand oder abgetretene Forderungen, insbesondere Pfändungen, sind BMF-PROFILSYSTEME unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
5. Während des Eigentumsvorbehaltes ist der Auftraggeber grundsätzlich zum Besitz und bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes berechtigt. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers sowie in den Fällen von Ziffer IV.2., kann BMF-PROFILSYSTEME den Liefergegenstand jedoch an sich nehmen und die Ermächtigung zum Einzug der aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen widerrufen. Der Auftraggeber ist – unter Ausschluss von Zurückbehaltungsrechten – zur Herausgabe verpflichtet. Sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung trägt der Auftraggeber. BMF-PROFILSYSTEME ist zum freihändigen Verkauf berechtigt. Der Auftraggeber hat BMF-PROFILSYSTEME auf Verlangen unverzüglich eine Aufstellung über die nach Maßgabe von Ziffer 2. abgetretenen Forderungen sowie alle weiteren, zur Geltendmachung der BMF-PROFILSYSTEME zustehenden Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übermitteln und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
6. Der Auftraggeber hat den Liefergegenstand während des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsmäßigem Zustand zu halten und alle von BMF-PROFILSYSTEME vorgesehenen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten unverzüglich – abgesehen von Notfällen – durch BMF-PROFILSYSTEME oder durch eine von BMF-PROFILSYSTEME anerkannte Werkstatt ausführen zu lassen.
7. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch BMF-PROFILSYSTEME gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

8. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht des Landes, in dem sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Land am nächsten kommende Sicherheit als vereinbart. Ist hiernach die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich, hat er alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

X. Schutzrechte

Hat BMF-PROFILSYSTEME nach Zeichnungen oder Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Auftraggebers zu leisten, so steht der Auftraggeber dafür ein, dass hierdurch Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftraggeber stellt BMF-PROFILSYSTEME von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten frei und ersetzt BMF-PROFILSYSTEME den entstehenden Schaden sowie seine Kosten und Aufwendungen. Wird dem Auftraggeber die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein Schutzrecht untersagt, ist BMF-PROFILSYSTEME auch ohne nähere Prüfung der Rechtslage zur Einstellung der Arbeiten berechtigt. In diesem Falle kann BMF-PROFILSYSTEME vom Vertrag zurücktreten und Ersatz seines Schadens sowie Kosten und Aufwendungen verlangen.

XI. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Es gilt ausschließlich bundesdeutsches Recht. Im Zweifel ist die deutschsprachige Fassung sämtlicher Vertragsbestimmungen maßgebend. Die Einheitlichen Kaufgesetze gelten nicht.
2. Erfüllungsort ist 72760 Reutlingen.
3. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, so ist Tübingen Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis, einschließlich solcher über sein Entstehen und über seine Wirksamkeit sowie für Wechsel- und Scheckklagen. BMF-PROFILSYSTEME kann jedes andere nach den gesetzlichen Vorschriften zuständige Gericht anrufen.
4. Sollte eine der Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein, berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

BMF-PROFILSYSTEME
Lembergstr.13
72766 Reutlingen